

Reglement für Dozierende

1. Aus- und Weiterbildungen BGB Schweiz

Seit dem 14. August 2014 ist der BGB Schweiz durch die SQS (Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme) nach eduQua 2012 zertifiziert. Die Vorgaben zum Aus- und Weiterbildungsangebot erlässt der BGB Schweiz.

2. Dozierende BGB Schweiz

Dozierende sind Fachpersonen, die über hohe Kompetenzen in ihrem Fachgebiet verfügen und pädagogische bzw. andragogische Kompetenzen vorweisen können. Aufgrund der Qualitätsansprüche des BGB Schweiz sollen Dozierende, die ein- oder zweitägige Weiterbildungen unterrichten, im Besitze des SVEB Zertifikates Stufe 1 sein. Ausnahmen sind möglich bei Personen, die spezielle Befähigungen in einem Spezialgebiet vorweisen.

2.1. Weiterbildungsnachweis

Dozierende bilden sich regelmässig zu Themen ihres Fachbereichs sowie zu didaktisch-methodischen Themen weiter und reichen einen Nachweis ihrer Weiterbildungen der Geschäftsstelle ein. Der BGB Schweiz wiederum leitet dies dem SQS weiter.

3. Kurswesen

3.1. Anmeldung

Dozierende melden ihre Kurse über das Kursplanungsformular an.

3.2. Vereinbarung

Der BGB Schweiz schliesst mit jeder / jedem Dozierenden eine Vereinbarung ab.

3.3. Unterrichtszeiten

Die Aus- und Weiterbildungskurse finden gemäss vertraglicher Abmachung statt und enthalten wenn nichts anderes vereinbart 6 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten. Spezielle Regelungen sind in Absprache mit der BGB-Geschäftsstelle möglich. Pausen regeln die Dozierenden mit den Kursteilnehmenden vor Ort.

3.4. Durchführbarkeit der Kurse

14 Tage vor Kursbeginn entscheidet der BGB Schweiz aufgrund der Anmeldungen über die Durchführung eines Kurses (siehe Richtlinien zur Organisation und Planung von Kursen).

3.5. Spesen

Spesen sind in der Vereinbarung zwischen dem BGB Schweiz und der / dem Dozierenden geregelt. Reise-, Verpflegungs-, oder Hotelzimmerspesen können nur von Dozierenden geltend gemacht werden, die aus dem Ausland anreisen. Diese sind möglichst tief zu halten. Kopierkosten sind auf max. CHF 50.00 pro Kurs beschränkt.

3.6. Kursunterlagen

Die Dozierenden stellen für die Kursteilnehmenden gemäss unseren Richtlinien geeignete didaktische Unterrichtsmittel zum Abgeben bereit (siehe Richtlinien zur Organisation und Planung von Kursen).

3.7. Honorarzahlung

Sobald ein Kurs durchgeführt ist und alle notwendigen Unterlagen der Geschäftsstelle vorliegen, wird das vereinbarte Honorar überwiesen (siehe Richtlinien zur Organisation und Planung von Kursen).

4. Umgang mit Daten

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Umgang mit Daten ist im Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) geregelt. Darin sind die Grundsätze im Umgang mit natürlichen wie juristischen Personendaten festgehalten (DSG, Art. 4).

4.2 Umgang mit Personendaten durch Dozentinnen/Dozenten

Den Dozierenden wird eine Teilnehmerliste ausgehändigt, auf welcher Name, Adresse, und Telefon der Teilnehmenden aufgeführt sind.

Diese Daten sind vertraulich zu behandeln. Möchten Dozierende oder Teilnehmende die Teilnehmerliste an alle verteilt haben, so bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung aller teilnehmenden Personen. Zudem dürfen diese Daten nur mit ausdrücklichem Einverständnis der teilnehmenden Person in eigene Adressbücher übernommen werden.

Der BGB Schweiz empfiehlt folgendes Vorgehen, falls Daten für eigene Newsletter und Informationen aufgenommen werden möchten: Abgabe eines Formulars mit der Anfrage, wer elektronisch oder auf dem Postweg, regelmässige Informationen über Angebote erhalten möchte. Dieses Formular unterzeichnen lassen und aufbewahren.

Dozierende geben keine Informationen preis, wenn Teilnehmende Auskünfte über andere Teilnehmende wünschen. Geschieht dies während dem Kurs, wird auf die Möglichkeit der direkten Kontaktnahme verwiesen. Erfolgt die Anfrage nach dem Kurs, wird die Anfrage an die betreffende Person weitergeleitet, so dass letztere entscheiden kann, ob sie antworten will.

Die Dozierenden versichern den Teilnehmenden volle Diskretion bei Themen, die persönliche Erfahrungen zum Gegenstand haben. Werden im Kurs Ton- oder Bildaufnahmen von persönlichen Beiträgen hergestellt, sind die Dozierenden verpflichtet, dies den Teilnehmenden vorher anzukündigen und die Aufnahmen unmittelbar nach Kursende zu vernichten. Die Dozierenden legen fest, dass persönliche Beiträge den Unterrichtsraum nicht verlassen dürfen.

4.3 Umgang mit Personendaten, welche auf der Webseite des BGB Schweiz veröffentlicht sind

Werden aus der BGB-Website Adressen der Mitglieder kopiert und wird aufgrund dieser Daten ein Info- oder Werbeversand lanciert, sind folgende Anweisungen zu befolgen:

- Angabe woher die Daten stammen
- bei Versand von Emails dürfen keine Emailadressen der Empfänger sichtbar sein
- Bei jedem Versand muss darauf hingewiesen werden, dass weitere Sendungen gestoppt werden können (Antwort an den Absender). Die Aufforderung, dass eine Adresse aus der Versandliste entfernt werden soll, ist strikt zu befolgen. Die Wiederaufnahme von entfernten Adressen in die Versandliste ist nur auf ausdrücklichen Wunsch der betreffenden Person erlaubt.

4.4 Offenlegung von Personendaten gegenüber der Person selbst

Jede Person, über welche der BGB Schweiz Daten erfasst und bearbeitet, hat jederzeit Anrecht auf Einsicht in diese Daten.

4.5 SUISA Musikrechte

Die Dozierenden halten sich an die Vorschriften der SUISA (d.h. keine CD-Produktion und/oder deren Verkauf).

**Geschäftsstelle
Berufsverband für
Gesundheit und Bewegung Schweiz**

Katzenbachstrasse 221 8052 Zürich
info@bgb-schweiz.ch bgb-schweiz.ch
T. 044 300 60 60

Zürich, 20.01.2021